

SATZUNG
der
Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure
in Nordrhein-Westfalen e.V.
(VSVINRW)

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05. Juni 2003

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Vereinigung wurde am 24. Mai 1965 gegründet; sie führt den Namen „Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Nordrhein-Westfalen e. V.“.

Sie hat ihren Sitz in Köln.

Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln / Nr. 24-VR-5751 am 29. Juli 1965 eingetragen.

Gerichtsstand ist Köln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Vereinigung ist es, in Nordrhein Westfalen für das Straßen- und Verkehrswesen tätige Ingenieure zusammenzuschließen mit dem Ziel, die technische und wissenschaftliche Fach- und Weiterbildung sowie die berufsständischen Bestrebungen zu fördern, das Berufsbild des Ingenieurs zu pflegen sowie bei der Lösung von fachlichen und politischen Fragen des Straßen- und Verkehrswesen mitzuwirken. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch Seminare, Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit, Besichtigungen, Zusammenkünfte und Zusammenarbeit mit anderen technischen Vereinigungen.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Landesvereinigung gliedert sich in regional abgegrenzte Bezirksgruppen.
Zur Vertretung auf Bundesebene ist die Landesvereinigung Nordrhein-Westfalen Mitglied der „Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure e.V. (BSVI)“.

§ 3 Mitgliedschaft

In die Vereinigung können aufgenommen werden:

1. als ordentliche Mitglieder
 - 1.1 alle im Straßen- und Verkehrswesen tätigen Ingenieure, die die Abschlussprüfung einer anerkannten technischen Ausbildungsstätte (Technische Hochschule, Technische Universität, Fachhochschule, Ingenieurschule) bestanden haben.
 - 1.2 alle im Straßen- und Verkehrswesen Tätigen, soweit sie dort mindestens fünf Jahre Ingenieuraufgaben erfüllt haben und somit aufgrund ihrer Erfahrung dem Personenkreis zu 1.1 zugerechnet werden können.
 - 1.3 alle im Straßen- und Verkehrswesen Tätigen, soweit der Vorstand im Einzelfall ihrer Mitgliedschaft im Hinblick auf ihre Erfahrung oder Funktion zugestimmt hat.
2. als a u ß e r o r d e n t l i c h e Mitglieder
Studierende des Bauingenieurwesens an einer anerkannten technischen Ausbildungsstätte, wie unter 1.1 beschrieben, bis zum Abschluss ihres Studiums.
3. als E h r e n – Mitglieder
Personen, die sich um die Förderung der Ziele der Vereinigung oder in Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben besondere Verdienste im Straßen- oder Verkehrswesen erworben haben.
Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss des

Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem über den Aufnahmeantrag entschieden wird. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsbestätigung und die Satzung.

Beim Wechsel zu einer anderen Landesvereinigung bleibt der einmal zuerkannte Mitgliedsstand erhalten.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod

2. Austritt

Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende zu erklären.

3. Ausschluss

Der Ausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

3.1 die für die Mitgliedschaft notwendigen satzungsgemäßen Voraussetzungen wegfallen,

3.2 grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung festgestellt werden, insbesondere wenn die Mitgliedsbeiträge trotz wiederholter Aufforderung, letztlich durch Einschreiben mit Fristangabe, länger als zwei Jahre nicht bezahlt sind,

3.3 durch den Ältestenrat ein ehrenrühriges Verhalten festgestellt wird.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist im Voraus fällig. Er ist, wenn nicht anders in einer Mitgliederversammlung beschlossen, in einem Betrag zu entrichten. Das gilt auch für das Eintrittsjahr. Der Beitrag muss jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres gezahlt werden.

Wechselt ein Mitglied die Landesvereinigung im Laufe des Kalenderjahres, ist kein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.

Für die Mitglieder gemäß § 3 gilt folgende Beitragsordnung:

Ordentliche Mitglieder:	100% des festgelegten Jahresbeitrages.
Außerordentliche Mitglieder:	50 % des festgelegten Jahresbeitrages.
Ehrenmitglieder:	sind von der Beitragszahlung befreit.
Nicht mehr im Beruf stehende Mitglieder:	50% des festgelegten Jahresbeitrags auf Antrag.

§ 5 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ältestenrat.

§ 6 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- 1.1 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
- 1.2 Jahresberichte über die Tätigkeit der Vereinigung,
- 1.3 Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 1.4 Bericht der Rechnungsprüfer,
- 1.5 Entlastung des Vorstands,
- 1.6 Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr,
- 1.7 Wahl des Vorstands (jeweils alle zwei Jahre),
- 1.8 Wahl des Ältestenrats (jeweils alle vier Jahre),
- 1.9 Wahl der Rechnungsprüfer (mindestens alle vier Jahre),
- 1.10 Sonstige Wahlen,
- 1.11 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung,
- 1.12 Verschiedenes.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
 - 2.1 auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder,
 - 2.2 auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und des Grundes von

mindesten einem Zehntel der Mitglieder.

Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen schriftlich mit Tagesordnung einzuberufen. Nur in besonders dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit einer kürzeren, mindestens aber siebentägigen Ladungsfrist einzuladen.

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Anträge zur Tagesordnung müssen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand der Landesvereinigung besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern, und zwar insbesondere für die Aufgabengebiete:

Geschäftsführung,

Organisation und Veranstaltung,

Fachliche Fortbildung,

Öffentlichkeitsarbeit,

Berufsständische Fragen

Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen und der Vorsitzende der Fördergemeinschaft haben, soweit nicht anders beschlossen, das Recht, an den Vorstandssitzungen als Erweiterter Vorstand mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Vereinigung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Der Vorstand kann für die Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitskreise einsetzen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Besondere Aufwendungen werden auf Nachweis erstattet.

§ 8 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie sind von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre zu wählen. Sie dürfen weder dem Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand angehören noch dürfen sie als Rechnungsprüfer tätig sein. Der Ältestenrat wird in Ehrensachen tätig. Er tritt auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder an den Vorstand der Vereinigung zusammen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung der Vereinigung werden in von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand angehören dürfen. Mindestens alle vier Jahre ist einer der Rechnungsprüfer neu zu wählen.

Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung des nächstfolgenden Jahres über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Protokolle und Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und mindestens einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Protokolle und Niederschriften sind kurzfristig nach der Vorstandssitzung den

Vorstandsmitgliedern bzw. bei Mitgliederversammlungen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

§ 11 Bezirksgruppen

Die Bezirksgruppen sind keine selbständigen Vereine. Über ihre regionale Abgrenzung entscheidet der Vorstand der Landesvereinigung.

Die Bezirksgruppen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen vom Vorstand der Landesvereinigung festzulegenden Anteil aus den Einnahmen der Landesvereinigung.

Die Bezirksgruppen führen jährlich eine Mitgliederversammlung durch. Ihre Aufgabe besteht in der Wahl eines Vorstandes sowie der beiden Rechnungsprüfer.

Der Bezirksgruppenvorstand besteht aus dem Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Kassenverwalter/Geschäftsführer und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mindestens alle vier Jahre ist einer der Rechnungsprüfer neu zu wählen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorstand der Bezirksgruppen verwaltet eigenverantwortlich die Geldmittel, die der Bezirksgruppe zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Besondere Aufwendungen werden auf Nachweis erstattet.

Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung des nächstfolgenden Jahres über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Nachweis über die Verwendung der von der Landesvereinigung zugewiesenen Mittel ist mit dem Bericht der Rechnungsprüfer zur Entlastung des Bezirksgruppen-Vorstandes jährlich der Landesvereinigung rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Landesvereinigung vorzulegen.

§ 12 Auflösung

Eine Auflösung der Landesvereinigung kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für diesen Beschluss sind zwei Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder der Vereinigung erforderlich. Wenn in der einberufenen Versammlung nicht mindestens

zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit drei Viertel der anwesenden Stimmen endgültig beschließen kann.

Bei einer Auflösung der Vereinigung fällt ihr Vermögen an den Trägerverein Deutsches Straßmuseum e.V. in Germersheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkung: Die Satzung vom 5. Juni 2003 wurde am 14. Juli 2004 ins Vereinsregister Nr.: 5751 eingetragen.